

## **Vorlage an den Landrat**

### **Bericht zum Postulat 2017/208 von Klaus Kirchmayr: «Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden»**

2017/208

vom 18. Dezember 2018

#### **1. Text des Postulats**

Am 1. Juni 2017 reichte Klaus Kirchmayr das Postulat 2017/208 «Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden» ein, welches vom Landrat am 19. Oktober 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Der Regierungsrat hat im Mai 2017 die Wahl in die Sozialhilfebehörde einer Baselbieter Gemeinde bemängelt und wegen Fehlern bei der Durchführung der Wahl eine Wahlwiederholung verfügt. Die betroffene Gemeinde hat diesen Entscheid ans Kantonsgericht weitergezogen.*

*Vor dem Hintergrund dieses Entscheides stellen sich die folgenden Fragen:*

- *Welche Rolle dürfen Kandidierende im Wahlbüro ausüben? Gibt es diesbezüglich Unterschiede bezüglich der verschiedenen Arbeiten (z.B. Öffnen der Wahlcouverts; Auszählen von gleichzeitig stattfindenden Sachabstimmungen, etc.)*
- *Wie und wer stellt sicher, dass genügend Mitglieder am Wahlwochenende für die Arbeit im Wahlbüro zur Verfügung stehen? Dürfen/sollen nur Gewählte im Wahlbüro arbeiten dürfen? Ist die aktuelle Regelung bezüglich Ersatzmitglieder in den Wahlbüros noch richtig?*
- *Welche Voraussetzungen muss die das Wahlprotokoll unterschreibende Person erfüllen? Muss sie bei allen entscheidenden Auszählungsschritten persönlich anwesend sein?*

*Für das Vertrauen in unsere Demokratie ist das Vertrauen in eine ordnungsgemässe Durchführung von Wahlen und Abstimmungen entscheidend. Offene Fragen und Unklarheiten, welche auch nur den Anschein von Manipulationsmöglichkeiten geben, sollten deshalb unbedingt vermieden werden.*

*Heute regeln das Gesetz und die Verordnung über die politischen Rechte die anzuwendenden Standards bezüglich der Durchführung der Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen. Wie verschiedene Vorfälle und Rechtsfälle in verschiedenen Gemeinden/Kantonen in den letzten Jahren gezeigt haben gibt es dabei durchaus offene/umstrittene Punkte. Der zunehmende Zeitdruck und die zunehmende Bedeutung der Briefwahl haben zusätzlich einen Druck erzeugt, aus Praktikabilitätsgründen gewisse prozedurale Sicherheiten „freier“ zu interpretieren.*

*Zur Wahrung der Integrität des Auszählungsprozesses und um den Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen, scheint eine Überprüfung/Anpassung des aktuellen Regelwerks sinnvoll.*

*Entsprechend wird beantragt:*

**Der Regierungsrat wird gebeten im Zusammenhang mit der Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden eine Auslegeordnung zu machen und dabei die neuralgischen Punkte aufzuzei-**

**gen. Dabei sollen insbesondere die folgenden Aspekte geprüft werden und allfällig notwendige Änderungen/Präzisierungen auf Verordnungs-, bzw. falls notwendig, Gesetzesebene angestossen werden:**

- **Zusammensetzung der Wahlbüros (Legitimation, Unvereinbarkeiten)**
- **Verantwortlichkeiten des Wahlbüros (Unterschriften, Anwesenheiten, Zeitlicher Ablauf)**
- **Regelungskompetenzen (Kanton vs. Gemeinden)**

**Es wird zudem angeregt, dass neben den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexten ein einfach verständliches Brevier für Mitglieder von Wahlbüros erstellt wird, damit deren Mitglieder über die wichtigsten Aspekte/Standards des Wahlbüro-Jobs informiert sind.**

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **2.1. Einleitung**

Der Postulant bezieht sich auf einen Entscheid des Regierungsrats (RRB 633 vom 9. Mai 2017), welcher vom Kantonsgericht mit Urteil vom 1. November 2017 (810 17 125) behandelt wurde. Im genannten Entscheid ging es vor allem um die Auslegung von § 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) und damit um die Frage, ob ein Mitglied des Wahlbüros, welches als Kandidatin oder Kandidat an einer Wahl beteiligt ist, bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl mitwirken darf.

### **2.2. Allgemeine Bemerkungen**

Die Bestimmungen betreffend Wahlen und Abstimmungen sind im GpR sowie in der dazugehörigen Verordnung (Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte; SGS 120.11) detailliert geregelt (vgl. § 4 ff. GpR sowie §§ 2–8 Verordnung zum GpR). Darüber hinaus pflegt die Landeskanzlei als Hilfsmittel und basierend auf § 17 der Verordnung zum GpR für die Wahlbüros regelmässig punktuell fall- und / oder terminspezifische Weisungen zu erlassen. Damit sollen mögliche Unsicherheiten beseitigt und eine hohe Qualität beim Prozess der Resultatermittlung sichergestellt werden.

Auch wenn die briefliche Stimmabgabe – wie vom Postulanten ausgeführt – an Bedeutung gewonnen hat und heute rund 90–95 % der Stimmen nicht mehr an der Urne abgegeben werden, resultiert daraus nicht automatisch mehr Zeitdruck für die Mitglieder der Wahlbüros. Vor dem Hintergrund, dass es gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung zum GpR möglich ist, brieflich eingegangenes Stimmmaterial bereits ab Freitagabend, 18:00 Uhr, zu öffnen, die Stimmrecht-Couverts und die Umschläge mit den Stimm- und Wahlzetteln zu trennen, gesondert aufzuschichten und damit bereits eine Vorarbeit zu leisten, ist eher von einer gewissen Entlastung auszugehen. Zudem sind die Gemeinden frei, ihre Wahlbüros personell entsprechend auszustatten. Mit der Zunahme der brieflichen Stimmen umzugehen, ist demnach eine Frage der Organisation und erzeugt gerade auch hinsichtlich der gesetzlichen Möglichkeiten für die Gemeinden, resp. ihrer Wahlbüros, kaum einen grösseren Druck.

Im Rahmen vorliegender Postulatsantwort wurden die von der Landeskanzlei abgegeben Informationen überprüft und aktualisiert (siehe Beilage). Der Prozess von Wahlen und Abstimmungen wird in Form eines Merkblatts grafisch sowie in Stichworten dargestellt. Es werden dabei die wichtigsten Arbeitsschritte bei Wahlen und Abstimmungen aufgezeigt, einzelne Aspekte hervorgehoben sowie auf die dazugehörigen gesetzlichen Grundlagen verwiesen. Auch werden die verschiedenen Sachverhalte aufgelistet, aufgrund derer Stimm- oder Wahlzettel sowie einzelne Stimmen als ungültig zu qualifizieren sind und wie mit ungültigen Zetteln oder Stimmen zu verfahren ist. Damit soll die Entscheidung über die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln, welche die Grundlage für die Auszählung der Stimmen bildet, sicher und einfach vorgenommen werden können.

### **2.3. Wichtigste Auszüge aus dem Urteil 810 17 125 des Kantonsgerichts**

Gemäss § 6 Abs. 6 GpR dürfen «Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, [...] bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken». Der Begriff «Ermittlung» erweist sich dabei als auslegungsbedürftig, da nicht klar ist, welche Tätigkeiten darunter zu verstehen sind. Allein mit der grammatikalischen Auslegung kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Die teleologische Auslegungsmethode hinterfragt eine Gesetzesbestimmung nach ihrem zugrundeliegenden Zweck (sog. ratio legis). Dabei steht vorliegend die Garantie der Stimm- und Wahlfreiheit im Vordergrund, welche ein verfassungsmässiges Recht darstellt (Art. 34 BV vom 18. April 1999, SR 101 und § 21 ff. KV vom 17. Mai 1984, SGS 100). Es darf demzufolge kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt werden, das nicht den freien Willen der Stimmbürgerinnen und -bürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Dies beinhaltet insbesondere auch das Recht, dass Wahl- und Abstimmungsergebnisse sorgfältig und ordnungsgemäss ermittelt werden (vgl. BGE 98 Ia 73 E. 4; BGE 104 Ia 428 E. 3a; BGE 121 I 138 E. 3; BGE 131 I 442 E. 3.1).

Dass Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, lediglich bei der Auszählung der Stimmen auszuschliessen sind, ist nicht gerechtfertigt. Sowohl das Überwachen der Stimmabgabe, wie auch das Sortieren und Kontrollieren der Stimm- und Wahlzettel sind keine rein administrativen Aufgaben. Die Zählung der Stimmzettel und Stimmen ist feststellender Art, während das Sortieren und Kontrollieren eine Entscheidung über die Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel erfordern, d. h. ein wertendes Urteil über die Frage, ob die Wahl- und Stimmzettel korrekt und genügend «bestimmt» sind, um nach Treu und Glauben den tatsächlichen Willen des/der Stimmberechtigten wiederzugeben (vgl. Entscheid des Departement des Innern des Kantons Aargau vom 7. September 1979, in: Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1979, S. 433-435 E. 1). Die abgegebenen Stimmen sind in die Kategorien ungültige, leere und gültige Stimmen einzuteilen (vgl. YVO HANGARTNER/ ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2554 ff.). «Das Sortieren und Qualifizieren der Stimmzettel bildet die Grundlage für die Auszählung der Stimmen und ist somit ein wichtiger Schritt im Ermittlungsprozess des Stimm- und Wahlergebnisses. Hypothetisch hätte ein Kandidat / eine Kandidatin durch diese Tätigkeiten die Gelegenheit, das Wahlergebnis zu seinen / ihren Gunsten zu beeinflussen». So könnte beispielsweise versucht werden, korrekte Wahlzettel als ungültig zu erklären oder unentschlossene Wählerinnen und Wähler noch im Wahllokal zu beeinflussen.

Damit Wahlen ordnungsgemäss durchgeführt werden können, ist es unabdingbar, dass in Bezug auf die Willensbildung und -betätigung der Wählerinnen und Wähler keine Zweifel an der korrekten Durchführung jeglicher Handlungen, die der Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses dienen, entstehen. Es ist sicherzustellen, dass einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten, Parteien und Gruppierungen nicht unrechtmässig Einfluss nehmen können, bevorzugt oder benachteiligt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.94/2003 vom 17. April 2003 E. 2.1). Es gilt auch nur die hypothetische Möglichkeit auszuschliessen, dass ein Wahl- oder Abstimmungsergebnis in irgendeiner Art und Weise nicht ordnungsgemäss ermittelt werden könnte. «Auf der Grundlage der allgemein anwendbaren Auslegungsmethoden und -kriterien ist § 6 Abs. 6 GpR deshalb dahingehend zu verstehen, dass Mitglieder des Wahlbüros, die an einer Wahl als Kandidatinnen oder Kandidaten beteiligt sind, beim gesamten Ermittlungsprozess des Wahlergebnisses – einschliesslich der Überwachung der Stimmabgabe und der Kennzeichnung und Sortierung der Stimm- und Wahlzettel – nicht mitwirken dürfen».

## 2.4. Beantwortung der Fragen

- *Welche Rolle dürfen Kandidierende im Wahlbüro ausüben? Gibt es diesbezüglich Unterschiede bezüglich der verschiedenen Arbeiten (z.B. Öffnen der Wahlcouverts; Auszählen von gleichzeitig stattfindenden Sachabstimmungen, etc.)*

Wie unter 2.3. ausgeführt sind bei einer Wahl Kandidierende gemäss § 6 Abs. 6 GpR vom gesamten Resultatfindungsprozess ausgeschlossen. Es werden nicht verschiedene Arbeiten im Ermittlungsprozess unterschieden, vielmehr ist der Prozess des Ermitteln als Ganzes zu betrachten. Finden gleichzeitig Abstimmungen oder zusätzliche Wahlen statt, bei denen das Wahlbüromitglied nicht als Kandidat oder Kandidatin antritt, kann er oder sie für die entsprechenden Resultatermittlungen eingesetzt werden, sofern diese räumlich getrennt erfolgen.

- *Wie und wer stellt sicher, dass genügend Mitglieder am Wahlwochenende für die Arbeit im Wahlbüro zur Verfügung stehen? Dürfen/sollen nur Gewählte im Wahlbüro arbeiten dürfen? Ist die aktuelle Regelung bezüglich Ersatzmitglieder in den Wahlbüros noch richtig?*

Die Verantwortung betreffend das Aufgebot sowie die Aufsicht über die Wahlbüromitglieder liegt beim Gemeindepräsidium [§ 6 Abs. 1<sup>bis</sup> GpR, § 6 Abs. 1 Verordnung zum GpR sowie § 106 Abs. 4 Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt; SGS 180)]. Grundsätzlich werden nur gewählte Mitglieder eingesetzt, wobei das Gemeindepräsidium gemäss § 6 Abs. 3 GpR auch «geeignete, handlungsfähige» Ersatzleute bestellen kann. Viele Gemeinden verfügen diesbezüglich über Listen von Ersatzpersonen, welche bei Bedarf aufgeboden werden (vgl. z.B. § 7 Abs. 3 [Verordnung](#) vom 19. Januar 2016 über Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Reinach). Die aktuelle Regelung betreffend die Ersatzmitglieder wird als zielführend erachtet. Sie gewährleistet, dass als Ersatzmitglieder auch nichtgewählte, jedoch geeignete, meist über Erfahrung im Wahlbüro verfügende Personen eingesetzt werden können, auf die im Bedarfsfall rasch und einfach zurückgegriffen werden kann.

Als Variante wäre die (Urnen-)Wahl von Ersatzmitgliedern anstelle des formlosen Aufgebots durch das Gemeindepräsidium denkbar. Auch könnte die Anzahl gewählter Wahlbüromitglieder angemessen erhöht werden, so dass Ersatzleute nur ausnahmsweise zum Einsatz kämen. Das Gesetz (GpR) steht einer solchen Regelung nicht entgegen, verlangt es doch in § 6 Abs. 1 lediglich eine Mindestbesetzung eines Wahlbüros von fünf Mitgliedern. Bezüglich einer Maximalbesetzung spricht es sich nicht aus. Bei beiden Varianten würde jeweils die demokratische Legitimation der jeweiligen Mitglieder erhöht.

- *Welche Voraussetzungen muss die das Wahlprotokoll unterschreibende Person erfüllen? Muss sie bei allen entscheidenden Auszählungsschritten persönlich anwesend sein?*

Gemäss § 8 Abs. 1 Gemeindegesezt ist – unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen in Gemeindeerlassen – in eine Gemeindebehörde grundsätzlich jede(r) Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar. Stimmberechtigt ist, «wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Landschaft politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist» (vgl. § 21 Abs. 2 KV; SGS 100). Das GpR konkretisiert dabei den in der KV vorgesehenen Ausschluss vom Stimmrecht (vgl. § 1a GpR) und hält fest, dass das Stimmrecht auf kommunaler Ebene in der Gemeinde ausgeübt wird, in welcher der Stimmberechtigte angemeldet ist und wohnt (vgl. § 2 Abs. 1 GpR, politischer Wohnsitz).

Das Wahlprotokoll muss durch das Wahlbüropräsidium (eine gemäss o. g. Vorgaben gewählte Person) sowie zwei Mitglieder des Wahlbüros unterzeichnet werden (§ 18 Abs. 4 VO GpR). Das Präsidium muss jedoch nicht ständig bei den entscheidenden Auszählungsschritten vor Ort sein. Es trägt aber die Hauptverantwortung für die Richtigkeit aller Abläufe und der Resultate sowie dafür, dass die Protokolle den Formvorschriften des § 18 VO GpR entsprechen und die Resultate (je nach Gegenstand) der Landeskantlei übermittelt werden.

## 2.5. Auslegeordnung zu den Wahlbüros

### • Zusammensetzung der Wahlbüros (Legitimation/Unvereinbarkeiten)

Gemäss § 6 Abs. 1 GpR hat sich ein Wahlbüro einer Einwohnergemeinde aus mindestens fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Wählbar in ein Wahlbüro ist in der Regel jede stimmberechtigte Person mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde (§ 8 Abs. 1 Gemeindegesetz). Die Gemeinden legen das Wahlorgan, die Mitgliederzahl sowie weitere Kriterien wie zum Beispiel die parteipolitische Zusammensetzung des Wahlbüros fest und führen hoheitlich die entsprechenden Wahlen zur Besetzung der vakanten Sitze durch. Zudem regeln sie die Konstituierung des Wahlbüros (vgl. z. B § 21 [Reglement](#) vom 29. März 2004 über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen der Gemeinde Reinach). Sie bestimmen ein Präsidium und ein Vizepräsidium. Allfällige Unvereinbarkeiten ergeben sich aus § 9 Gemeindegesetz sowie aus der jeweiligen Gemeindeordnung.

Die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen werden als ausreichend klar erachtet und es kann kein Änderungsbedarf festgestellt werden. Dem Regierungsrat sind keine Schwierigkeiten in der Gesetzesanwendung oder –auslegung im Rahmen der vorliegenden Thematik bekannt. Sodann erachtet er die Kompetenz der Gemeinden, sich betreffend ihrer Wahlbüros entsprechend ihrer Bedürfnisse selbst organisieren zu können, als zentralen Bestandteil ihrer Autonomie.

### • Verantwortlichkeiten des Wahlbüros

Wie bereits dargelegt, ist in jeder Einwohnergemeinde ein Wahlbüro von mindestens fünf Mitgliedern zu wählen (siehe § 6 Abs. 1 GpR), welche am Abstimmungs- oder Wahlsonntag vor Ort sein müssen. Die Wahlbüropräsidentin oder der Wahlbüropräsident ist für den Gesamtprozess verantwortlich und stellt den korrekten Ablauf und die Einhaltung der Formvorschriften betreffend das Protokoll sowie der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse sicher. Dabei ist nicht notwendig und – vor allem in grösseren Gemeinden mit ev. mehreren Wahlbüros – auch nicht möglich, dass er oder sie stets vor Ort ist und die Abläufe überwacht. Weiter haben jeweils zwei Wahlbüromitglieder die persönliche Stimmabgabe zu überwachen (vgl. § 6 Abs. 3 VO GpR). Diese dürfen dabei nicht gleichzeitig einer anderen Tätigkeit nachgehen (wie z. B. das Sortieren der Stimm-/Wahlzettel). Das Abstimmungs- und Wahlprotokoll muss durch den Präsidenten oder die Präsidentin sowie zwei Mitglieder des Wahlbüros unterzeichnet werden (§ 18 Abs. 4 VO GpR).

Am Abstimmungs- oder Wahltag teilt das Präsidium seinen Mitgliedern idealerweise konkrete Aufgaben zu (z. B. Prüfen der Unterschriften auf den Stimmrechtsausweisen, Trennen der Umschläge von den Stimmrechtsausweisen, Sortieren der Stimm-/Wahlzettel nach «gültig» oder «ungültig» etc.). Diese Vorgehensweise stellt zudem sicher, dass die einzelnen Arbeitsschritte während eines Abstimmungs- und Wahltags personell getrennt ausgeführt werden.

### • Zeitliche Vorgaben

Der zeitliche Ablauf ist durch das GpR sowie die dazugehörige Verordnung vorgegeben. Ergänzt werden die gesetzlichen Bestimmungen durch die einschlägigen kommunalen Verordnungen und Reglemente im Sinne von Ausführungsbestimmungen. Demzufolge ist die briefliche Stimmabgabe zulässig, sobald die Stimmberechtigten im Besitz der Stimm- bzw. Wahlunterlagen sind (§ 7 Abs. 2 GpR). Das ist gemäss § 4 Abs. 1 GpR spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag bzw. spätestens bis zum 10. Tag vor dem Wahltag der Fall. Die briefliche Stimmabgabe muss bis 17 Uhr vor dem Wahltag (in der Regel der Samstag) in der Gemeinverwaltung eintreffen, während eine persönliche Stimmabgabe am Abstimmungssonntag während mindestens einer Stunde und bis spätestens um 12 Uhr sichergestellt werden muss, wobei der Gemeinderat die Öffnungszeiten des Wahlbüros festlegt (§ 5 Abs. 2 und 3 GpR). Die Stimmrecht-Couverts dürfen frühestens am zweiten Vortag des Abstimmungs- bzw. Wahltags (in der Regel der Freitag) ab 18 Uhr geöffnet werden (§ 8 Abs. 1 der Verordnung GpR).

- **Die Arbeitsschritte des Wahlbüros zur Ermittlung der Wahlergebnisse (siehe Beilage)**
  - Entgegennahme der brieflichen Stimmrecht-Couverts durch die Verantwortlichen (§ 8 Abs. 1 Verordnung zum GpR).
  - Öffnung der Stimmrecht-Couverts in Anwesenheit von mindestens 3 Wahlbüromitgliedern (§ 8 Abs. 1 Verordnung zum GpR).
  - Prüfung der eigenhändigen Unterschriften auf den Stimmrechtsausweisen (siehe § 7 Abs. 1 Verordnung zum GpR). Fehlt die eigenhändige Unterschrift des oder der Stimmberechtigten auf dem Stimmrechtsausweis, ist der Stimm- oder Wahlzettel ungültig (§ 10 Abs. 2 Bst. a GpR).
  - Trennung der Stimmrecht-Couverts und gesonderte Aufsichtung der ungeöffneten Umschläge mit den Stimm- und Wahlzetteln (§ 8 Absätze 1 und 4 Verordnung zum GpR).
  - Öffnung der Umschläge und Prüfung, ob für jede Abstimmung oder Wahl nur je ein Zettel vorhanden ist. Falls ja, Kennzeichnung der Zettel, falls nein, Kennzeichnung eines Zettel mit «ungültig weil mehrfach» sowie Vernichtung der übrigen Zettel (§ 8 Abs. 3 Verordnung zum GpR).
  - Einwurf der nicht eingesehenen brieflichen Stimmzettel in die Urne (§ 8 Abs. 4 Verordnung zum GpR).
  - Öffnung der Urne frühestens am Abstimmungs- oder Wahltag (§ 5 Abs. 3 Verordnung zum GpR).
  - Sortierung der Stimm- und Wahlzettel nach «gültig» oder «ungültig» (Vorgaben gemäss § 10 GpR).
  - Ermittlung der brieflichen und der persönlichen Stimmabgaben; leere und ungültige Stimmzettel und Stimmen fallen ausser Betracht (§ 8 Abs. 5 Verordnung zum GpR; § 11 GpR)
  - Protokollierung des Ergebnisses der Wahlen und Abstimmung gemäss den Vorgaben in § 18 Verordnung zum GpR sowie aufgrund von § 12 GpR.
  - Unterzeichnung des Protokolls (im Doppel) durch die Wahlbüropräsidentin oder den Wahlbüropräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros (§ 18 Abs. 4 Verordnung zum GpR).
  - Ablieferung oder Aufbewahrung der Protokolle gemäss Weisung der Landeskanzlei (§ 18 Abs. 5 Verordnung zum GpR).
  - Veröffentlichung der Ergebnisse mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit in geeigneter Weise durch das Wahlbüro (in der Regel im Anschlagkasten oder im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder auf der Homepage; § 13 GpR).
  - Erhaltung des definitiven Ergebnisses nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist durch die zuständige Erwahrungsinstanz (§ 15 GpR).

- **Regelungskompetenzen (Kanton vs. Gemeinden)**

Die Kompetenzen des Kantons und der Gemeinden sind detailliert und klar geregelt. Die Gemeinden können Ausführungsbestimmungen ergänzend zu den kantonalen gesetzlichen Vorgaben erlassen, insbesondere mit Blick auf die Zusammensetzung, Konstituierung und der Aufgabewahrnehmung des Wahlbüros. Aus Sicht des Regierungsrats bestehen somit keine Schwierigkeiten, was die Regelungskompetenzen oder deren Abgrenzung zwischen dem Kanton und den Gemeinden angeht.

### **3. Zusammenfassung**

Das GpR sowie die dazugehörige Verordnung regeln den Prozess betreffend Abstimmung und Wahl sehr detailliert. Deshalb soll – was allfällige neuralgische Punkte angeht – das Augenmerk auf dessen Umsetzung gerichtet werden. Der Prozess als solcher ist nicht störungsanfällig. Er wird es erst, wenn die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden (können). Es gilt deshalb in jedem Fall zu gewährleisten, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht aufgrund von Umständen (zu wenig Personal, mangelhafte Instruktion etc.) erschwert wird.

Die Auslegung des § 6 Abs. 6 GpR ist eindeutig, was das Kantonsgericht in seinem einstimmig gefällten Urteil vom 1. November 2017 bestätigte. Kandidierende einer Wahl dürfen nicht an der

Resultatermittlung derselben beteiligt sein. Die diesbezügliche gesetzliche Regelung im GpR ist aus Sicht der Landeskanzlei genügend klar und folglich auch nicht revisionsbedürftig. Es soll ausserdem nicht jeder Einzelfall von Falschanwendung einer Bestimmung zu einer Neuregelung führen, weil damit die Gefahr einer Überregulierung bestünde. Die Landeskanzlei hat jedoch im Rahmen der Postulatbearbeitung die Informationen zu den Wahlen und Abstimmungen aktualisiert und darin einen entsprechenden Vermerk betreffend Auslegung des § 6 Abs. 6 GpR aufgenommen. Das Merkblatt wird auf der Webseite des Kantons Basel-Landschaft aufgeschaltet, um die Verantwortlichen in den Wahlbüros in den Gemeinden zu unterstützen.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2017/208 «Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden» abzuschreiben.

Liestal, 18. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

– Beilage: Merkblatt